

Öffentliche Bekanntmachung für die



Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: -65.05.2-2000-1-

Düren, den 17. Juni 2013

Gem. § 74 Abs. 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW.S.861), in der z.Zt. gültigen Fassung wird bekannt gemacht:

In dem Verfahren zur Zulassung der 2. Änderung des Rahmenbetriebsplans mit Umweltverträglichkeitsprüfung für den Quarzsand- und Quarzkiestagebau „Forster Feld“ der F.-J. Schüssler Kieswerk GmbH & Co. KG, An der Vogelstange 95 in 52428 Jülich, ergeht gem. § 52 Abs. 2c in Verbindung mit § 57a Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) und § 74 Abs. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) folgender Bescheid:

Der Rahmenbetriebsplan für die Gewinnung von Quarzsand und Quarzkies auf den Grundstücken der Stadt Kerpen, Gemarkung Manheim, Flur 8, Flurstücke 38, 53/10, 54/10, 55/10, 56/10, 57/10, 59/10, 122, 162 und 197 mit einer Flächengröße von insgesamt rd. 32 ha wird in der Fassung des Beschlusses vom 05.06.2013 festgestellt.

Gegenstand der Planfeststellung ist im Einzelnen

- die Gewinnung des grundeigenen Bodenschatzes Quarzsand/Quarzkies im Tagebau Forster Feld bis auf 2m über dem mittleren Grundwasserstand in einer Menge von bis zu 700.000 m³/Jahr,
- die mit der Gewinnung des Bodenschatzes zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden bergbaulichen Tätigkeiten, insbesondere die Beseitigung des Abbaus, die Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Oberfläche, die zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen, die Verlegung des Fließgewässers „Blatzheimer Bürge“ und die Herstellung einer Ersatzstraße für die Erschließung der Siedlung Haus Forst,
- die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung der gewonnenen Bodenschätze außerhalb der Abbaufäche in der Gemarkung Manheim, Flur 8, Flurstücke 57/10 und 122
- die Errichtung und der Betrieb einer Verbindungsbandanlage vom Tagebau zur Aufbereitungsanlage

Nicht Gegenstand der Planfeststellung sind der Betrieb einer Brecheranlage, die Errichtung von Gebäuden nach Landesbauordnung sowie die Entnahme von Grundwasser für die Kieswäsche.

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Sind für Folgemaßnahmen nach anderen Vorschriften Planfeststellungsverfahren vorgesehen, so ist insoweit das Verfahren nach den anderen Vorschriften durchzuführen.

Diese Planfeststellung konzentriert insbesondere die Planfeststellung gem. § 68 Abs. 1 WHG für die Verlegung und Beseitigung der im Abbaubereich vorhandenen Fließgewässer, die Widmung der Ersatzstraße für die Erschließung der Siedlung Haus Forst gem. § 6 Abs. 1 StrWG NRW, die Einziehung des Weges Haus Forst gem. § 7 Abs. 1 StrWG NRW sowie die Befreiungen gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG von den Ge- und Verboten des Landschaftsschutzgebietes „Umgebung NSG Steinheide, Lörfelder Busch, Dickbusch und Kiesgrube Steinheide“.

Die detaillierten Angaben ergeben sich aus den Darstellungen im Planfeststellungsbeschluss.

Die Planfeststellung schließt Zulassungen für Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne nicht ein.

Soweit Einwendungen nicht durch Nebenbestimmungen oder auf andere Weise Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen.

Der Beschluss ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1 in 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan liegen in der Zeit vom

01.07.2013 bis 15.07.2013

Mo - Mi von 08.00 - 12.15 und von 13.30 - 16.00, Do von 08.00 - 12.00 und von 13.30 - 18.30 und Fr von 08.00 - 12.00 bei der Stadtverwaltung Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, im Amt 16, Abteilung 16.1 "Planen, Bauen, Wohnen und Klimaschutz", Zimmer 221 zur Einsicht aus Ihr Ansprechpartner ist Herr Fuhs.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25 in 44135 Dortmund, angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen gegenüber, auch wenn sie keine Einwendungen erhoben oder am Erörterungstermin nicht teilgenommen haben, als zugestellt.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag:
gez. Kaminski